



Landeskirchenamt - Postfach 37 26 - 30037 Hannover

An die
Kirchenvorstände, Kapellenvorstände und
Gesamtkirchenvorstände
über die Kirchenämter

mit Kopie an die Superintendenturen

per E-Mail

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
www. landeskirche-hannovers.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Schlotz
Durchwahl **0511-12 41 249**
E-Mail stefan.schlotz@evlka.de

Auskunft Frau Burmeister
Durchwahl **0511-12 41 276**
E-Mail anna.burmeister@evlka.de

Datum 17.05.2024
Aktenzeichen N-411-1.3.3 / 15, 75

Rundbrief NACH der Kirchenvorstandswahl 2024 – Nr. 12

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir melden uns noch einmal aus dem Landeskirchenamt in Hannover mit einem – wahrscheinlich letzten - Rundbrief zum Abschluss der Neubildung der Kirchenvorstände.

Viele der hier angesprochenen Punkte sind wieder nur eine Erinnerung und Vergewisserung. Sie und die Kolleginnen und Kollegen in den Kirchen(kreis)ämtern kennen die Punkte bereits von der Zeittafel zur Wahl (dort Punkte 21 bis 24), den vorherigen Rundbriefen und aus dem Kirchenvorstandsbildungsgesetz (KVBG) und den Ausführungsbestimmungen (AB-KVBG) (siehe das Ihnen vorliegende Heft „Rechtliche Bestimmungen“, hier zum Download: <https://www.kirchemitmir.de/damfiles/default/kirche-mit-mir/kirche-hannovers/downloads24-hannover/KVW24-Broschuere-rechtliche-Bestimmungen-web.pdf-286eb408f89651f2923695ffba4d3f41.pdf>).

Viele Dinge sind auch nicht anders als bei den vergangenen Neubildungen der Kirchenvorstände, sondern laufen ähnlich oder gleich ab wie bei der letzten Kirchenvorstandswahl im Jahr 2018. Insofern ist der Inhalt dieses Rundbriefs nicht abschließend, sondern zusammen mit den Ihnen bekannten Gesetzen und Ausführungsbestimmungen sowie den sonstigen bekannten Materialien (Wahl-ABC, Zeittafel, FAQ's auf kirchemitmir.de) zu lesen und zu verstehen.

1. Abschluss der Berufungen von Mitgliedern in den Kirchenvorstand

Viele von Ihnen sind gerade mit den Berufungen von Mitgliedern in den Kirchenvorstand befasst oder haben die Berufungen schon abgeschlossen. Wie bei den vergangenen Neubildungen auch spricht der Kirchenkreisvorstand die Berufungen aus. Die Berufungsvorschläge machen die Mitglieder des derzeit noch amtierenden Kirchenvorstandes zusammen mit den neugewählten Mitgliedern.

Wie schon im letzten Rundbrief Nr. 11 mitgeteilt: Anders als früher kann der neu gebildete Kirchenvorstand die Zahl der berufenen Mitglieder während der laufenden Amtszeit unter Umständen verändern. (§ 23 Absatz 3, § 24 KVBG). Wenn Sie also in den kommenden Jahren in Ihrer Kirchengemeinde noch eine Person finden sollten, die Sie gern vom Kirchenkreisvorstand berufen lassen möchten, können Sie dies tun – sofern Sie die Zahl der zulässigen Plätze für zu Berufende (Hälfte der Gewählten plus ggf. ein junges Mitglied unter 27 Jahren) noch nicht ausgeschöpft haben.

Ein Beispiel: Wenn Sie fünf gewählte Mitglieder im Kirchenvorstand haben, können Sie maximal zwei Personen berufen lassen. Wenn unter diesen Mitgliedern noch keine Person unter 27 Jahren ist, könnten Sie solch eine junge Person zusätzlich berufen lassen; also insgesamt drei statt zwei Berufene im Kirchenvorstand haben.

Berufungen sind jederzeit möglich. Ein entsprechender KV-Beschluss ist an die jeweilige Superintendentur und an das KA zu senden

2. Einführungsgottesdienste im Mai oder Juni 2024

Die gewählten und berufenen Mitglieder der neuen Kirchenvorstände (plus eventuelle Patroninnen und Patrone oder Patronatsvertreterinnen und –vertreter) werden in einem Einführungsgottesdienst, der im Mai oder Juni stattfinden kann, in ihr Amt eingeführt. Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher werden nach den Bestimmungen der Agende IV im Gottesdienst eingeführt und geben eine Verpflichtungserklärung ab.

Falls ein Mitglied beim Einführungstermin krank oder aus sonstigen Gründen nicht dabei sein kann, ändert das nichts daran, dass die Person gleichwohl ab dem 1. Juni 2024 (einheitlicher Beginn der Amtszeit für alle Kirchenvorstände in der Landeskirche und alle individuellen Mitglieder) vollwertiges Mitglied des Kirchenvorstandes ist und bei allen Abstimmungen stimmberechtigt ist. Die Einführung ist nicht konstitutiv für den Beginn der Amtszeit des individuellen Kirchenvorstandsmitglieds. Die Einführung des verhinderten Mitglieds sollten Sie dann bei einer nächsten geeigneten Gelegenheit im Gottesdienst nachholen.

KV - Mitglied ab 01.06.2024, unabhängig von der Einführung

Falls Sie noch Fragen oder Wünsche zu den **Urkunden** für ausscheidende Kirchenvorstandsmitglieder und den **Materialien für die neuen Kirchenvorstandsmitglieder** (Gesetzessammlung und Kompass für Kirchenvorstände) haben, wenden Sie sich bitte

an den zuständigen Kollegen in der Evangelischen Medienarbeit (EMA), Herrn **Gundolf Holfert** (E-Mail: gundolf.holfert@evlka.de, Tel. 0160 97336561).

3. Konstituierende Sitzungen und Wahl der neuen Vorsitzenden und der Stellvertretungen

Nach Beginn der Amtszeit, also nach dem 1. Juni, kommen die neuen Kirchenvorstände zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Dabei wählen sie ihren Vorsitz und die Stellvertretung im Vorsitz. Es gelten die bekannten Regeln aus der Kirchengemeindeordnung (KGO): Die konstituierende Sitzung des neugebildeten Kirchenvorstands beruft die geschäftsführende Pastorin oder der geschäftsführende Pastor ein. Die älteste Kirchenvorsteherin oder der älteste Kirchenvorsteher leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden.

Die Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung richtet sich nach der bekannten Vorschrift des § 40 Absatz 1 KGO.

Die Wahlen von Vorsitz und Stellvertretung gelten wie in der Vergangenheit nur für die Hälfte der Amtszeit, also bis zum 1. Juni 2027. Danach wählt der Kirchenvorstand diese Ämter neu.

Eine Bitte: Alle ehrenamtlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes müssen eine **Verpflichtung auf den Datenschutz unterschreiben**. Nutzen Sie dafür gern die konstituierende Sitzung. Das **Formular für die Verpflichtung (Verpflichtungserklärung und Merkblatt)** finden Sie als **Anlage** zu diesem Rundbrief. Die unterschriebene Verpflichtungserklärung ist in der Kirchengemeinde aufzubewahren.

Noch ein Hinweis speziell für die Kirchengemeinden, bei denen keine Kirchenvorstandswahl stattgefunden hat und der bisherige Kirchenvorstand (für längstens ein weiteres Jahr) noch im Amt bleibt: Auch hier sind der Vorsitz und die Stellvertretung im Kirchenvorstand neu zu wählen. Die bisherigen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden bleiben bis zur Neuwahl im Amt (§ 40 Abs. 1 S. 3 KGO).

4. Neue Regeln zur Beschlussfähigkeit ab 1. Juni 2024

Ab dem Beginn der Amtszeit der neuen Kirchenvorstände gelten neue Regeln für die Beschlussfähigkeit des Gremiums. Bisher galt die Ihnen bekannte Regel, wonach mindestens die Hälfte der „gesetzlichen Zahl“ der Mitglieder anwesend sein musste (siehe § 43 Absatz 1 KGO alte Fassung). Vakante Positionen zählten nach altem Recht mit.

1. KV-Sitzung:
Einladung durch
Pfarramt

Weitere Infos und
Vordrucke erhalten
Sie in den nächsten
Tagen vom Kirchen-
amt

Datenschutz-
verpflichtung

Diese „gesetzliche Zahl“ der Mitglieder existiert als Kategorie nach neuem Recht nicht mehr. Bei den neuen Kirchenvorständen, die ab dem 1. Juni arbeiten, ist es so, dass die Zahl der aktuellen Mitglieder die neue Bezugsgröße bei der Beschlussfähigkeit ist. **Es muss die Hälfte der aktuellen Mitglieder anwesend sein, damit der Kirchenvorstand beschlussfähig ist. Vakante Positionen zählen zukünftig nicht mehr mit, sondern nur die tatsächlich besetzten Positionen.**

Die ab dem 1. Juni 2024 geltende Regelung zur Beschlussfähigkeit in § 43 KGO lautet:

„Der Kirchenvorstand ist bei der Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch von drei Mitgliedern, beschlussfähig.“

Ein Beispiel: Sie haben sechs gewählte Mitglieder im Kirchenvorstand und wollen drei Personen berufen. Sie konnten allerdings (bisher) nur zwei Personen finden, die sich berufen lassen möchten. Daher ist einer der Berufungsplätze derzeit unbesetzt. Sie haben sechs Gewählte, zwei Berufene und ein Mitglied kraft Amtes (Pastorin oder Pastor). Sie haben also aktuell neun Positionen, die tatsächlich besetzt sind. Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder in einer Sitzung anwesend sind (die Hälfte von neun sind 4,5 Mitglieder, es wird aufgerundet).

Nun tritt ein gewähltes Mitglied zurück und es gibt kein Ersatzmitglied. Der Platz für diesen Ehrenamtlichen ist also aktuell nicht besetzt. Sie haben also nun acht tatsächlich besetzte Positionen. Für die Beschlussfähigkeit genügt es, wenn vier Personen in einer Sitzung anwesend sind.

5. Erfassen der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher als Merkmal in Mewis

Vor der Wahl hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass die im Meldewesen tätigen Mitarbeitenden im Landeskirchenamt die Mitglieder der Kirchenvorstände, die ab 1. Juni 2024 im Amt sind, in Mewis NT erfassen. Hierfür wird von uns im Modul Meldewesen eine „Aktivität“ eingerichtet, die den Mitgliedern, gleichgültig ob gewählt oder berufen, zugewiesen wird. Das müssen also nicht Sie in den Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen für sich einrichten, sondern das wird vom Landeskirchenamt aus erledigt.

Damit wir diese Zuordnungen vornehmen können, haben wir die Kirchen(kreis)ämter gebeten, uns - nachdem auch die Berufungsverfahren abgeschlossen sind - die Namen aller Kirchenvorstandsmitglieder zuzusenden. Sobald wir dieses Aktivitätsmerkmal eingerichtet haben, erhalten Sie von uns über die Kirchen(kreis)ämter eine Beschreibung, wie Sie im Modul Meldewesen in Mewis NT die Daten der Mitglieder auslesen können. Das Auslesen ist dann für die Ebenen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche insgesamt möglich. So müssen

keine separaten Listen mehr geführt werden. Von den meisten Mitgliedern wurden im Rahmen der Kandidatur auch die Daten zur Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail) mitgeteilt, so dass Sie auch hierauf dann in Mewis NT schnell Zugriff haben.

In der Anleitung ist auch beschrieben, wie Sie vorgehen, damit die Daten gepflegt werden und stets aktuell sind. Denn schließlich gibt es immer mal wieder Veränderungen in den Kirchenvorständen.

Für Rückfragen im Vorfeld erreichen Sie die **Mitarbeitenden aus dem Meldewesen** im Landeskirchenamt unter der Rufnummer **0511 / 1241 - 444**.

~~6. Nur für die Kirchengemeinden, die nicht wählen konnten~~

~~Dieser Abschnitt richtet sich nur an die Kirchengemeinden, bei denen keine Wahl stattfinden konnte, entweder, weil nicht ausreichend kandidierende zur Verfügung standen oder aus anderen Gründen nicht gewählt wurde.~~

~~Zu diesem Thema „Was passiert, wenn keine Wahl stattfand?“ hatten wir im Rundbrief Nr. 4 von Juli 2023 eigens informiert. Schauen Sie gern nochmal in diesen Rundbrief (hier zum Download: https://www.kirche-mitmir.de/damfiles/default/kirche_mit_mir/kirche_hannovers/downloads24_hannover/Rundbrief-Nr.-4-KV-Wahl-2024.pdf-5303f525958f5cf24cf74bf50c0ac340.pdf und in § 21 KVBG und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen.~~

~~Im Übrigen hilft Ihnen Ihr zuständiges Kirchen(kreis)amt in dieser besonderen Situation weiter.~~

7. Termininfo: Einladung für neue Kirchenvorsteher*innen zum „Welcome on Board“ am 20. September (per Zoom)

Wir möchten Sie im Namen der Landespastorin für Ehrenamtliche, Frau Susanne Briese, auf folgende **Online-Veranstaltung am 20. September 2024, von 18 bis 21 Uhr** hinweisen:

„Neu im Kirchenvorstand? Digitale Workshops & Beratung

*Mit dem Beginn der Amtszeit starten neue Kirchenvorstände in die Leitung der Kirchengemeinde und deren spannenden und herausfordernden Themen und Fragen: Wie behalten wir die Finanzen im Griff, wie stärken wir den Dialog mit den Gemeindemitgliedern? Bei der Klärung dieser und weiterer Fragen begleitet die **Online-Veranstaltung „Welcome on Board!“ am Freitag, 20. September**, zu der das Arbeitsfeld Ehrenamt und Gemeindeleitung im Haus kirchlicher Dienste einlädt.*

Online-Schulung
am 20.09.2024

Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung: <https://www.gemeinde-leiten.de/Welcome-on-Board>"

Es gibt bei dieser Veranstaltung viele Workshops zu vielfältigen Themen, die neue und erfahrene Mitglieder im Kirchenvorstand interessieren könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Anna Burmeister

Stefan Schlotz

Matthias Wehling

Anlage:

Formular zur Verpflichtung auf den Datenschutz (Verpflichtungserklärung und Merkblatt)